

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 6 4

LINZ 1965

Herausgegeben vom Archiv der Stadt Linz

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9

AUFSÄTZE:

Hugo Hebenstreit (Linz):	
Die Hebenstreit in Linz (4 Textabbildungen, 1 Faltblatt)	11
Hans-Heinrich Vangerow (Geisenfeld):	
Linz und der Donauhandel des Jahres 1627 (6 Graphiken, 1 Übersichtskarte, 1 Falttafel und Beilagenband mit den Übersichten 28–31)	41
Wilhelm Rausch (Linz):	
Der Türkenbezwinger Raimund Montecuccoli in Linz (Tafeln I–IX)	99
Georg Wacha (Linz):	
Predigtsammelände der Linzer Kapuzinerbibliothek	131
Ludwig Rumpf (Linz):	
Die Linzer Stadtpfarrer des 18. Jahrhunderts (5 Textabbildungen und Tafeln X, XI)	193
Hans Commen da (Linz):	
Linz vor hundert Jahren	227
Ingrid Adam (Linz):	
Dr. Carl Wiser, ein großer Linzer Bürgermeister (Tafeln XII–XVII)	259
Richard Kutschera (Linz):	
200 Jahre öffentliche Straßenbeleuchtung in Linz (dazu 2 Tabellen im Beilagenband)	347

KLEINE MITTEILUNGEN:

Franz Hornstein (Wien):	
Zur Genealogie des Linzer Bürgermeisters Georg Hackelberger (1556–1559)	405
Walter Pillich (Wien):	
Der Linzer Stein- und Siegelschneider Martin Lassl	409

	Seite
Franz Wilflingseder (Linz): Bilder aus dem Alltagsleben des Adels von Linz und Enns im 16. und 17. Jahrhundert	413
Hugo Hebenstreit (Linz): Nil novum sub sole. Einer der ersten Halbstarkenkrawalle in Linz im Jahre 1606	436
Otto Friedrich Winter (Wien): Eine Nürnberger Reichshofratsklage gegen Linz (1636)	439
Annemarie Com mend a (Linz): Linzer Kochkunst vor 150 Jahren	450
Justus Schmidt (Linz): Das „Haus der Glückseligkeit“ in Linz	452

OTTO FRIEDRICH WINTER:

EINE NÜRNBERGER REICHSHOFRATSKLAGE GEGEN LINZ (1636)

Daß die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, die sich auf allen Lebensgebieten in so unheilvoller Weise kundtaten, auch den vom Bestehen friedlicher und gesicherter Verhältnisse besonders abhängigen Fernhandel in stärkstem Maße betrafen, liegt auf der Hand. Doch muß man bei dieser Feststellung berücksichtigen, daß je nach dem Wechsel der Kriegsschauplätze und der Intensität der militärischen Auseinandersetzungen zu gewissen Zeitpunkten gebietsweise eine Normalisierung der Verhältnisse eintrat, die auch zur Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen genutzt wurde. Eine solche Zäsur stellte vor allem der am 30. Mai 1635 zu Prag unterzeichnete Friedensschluß dar, der vielfach als entscheidender Schritt zur völligen Beendigung eines Ringens betrachtet wurde, aus dem keiner der Beteiligten mehr als Sieger hervorzugehen hoffen durfte.¹ Auch wenn diese Erwartung – in erster Linie angesichts der Aspirationen der französischen Politik – sich als trügerisch erwies, bewirkte der Prager Friede doch eine relative Beruhigung der Lage im Südosten und Osten des Reiches, die nahezu ein Jahrzehnt anhalten sollte; damit waren auch die Voraussetzungen zu einer Wiederbelebung des Fernhandels in diesem Raum geschaffen. Daß trotzdem noch gewisse Gefährdungen – etwa von seiten garnisonierender Truppen – bestanden, beweist etwa die Tatsache, daß sich die Nürnberger Kaufleute, die den Besuch der Messen in Frankfurt am Main, Naumburg, Leipzig, Linz, Krems und anderen Orten beabsichtigten, von Kaiser Ferdinand II. Schutzbriebe erteilen ließen.² Damit waren allerdings nicht alle Hemmnisse aus dem Weg geräumt, wie der hier zu schildernde Vorgang zeigt, der die Beziehungen zwischen Nürnberg und Linz auf Jahre hinaus belastete und sogar zur Einschaltung des höchsten Gerichtsforums des Reiches, des kaiserlichen Reichshofrates, ja sogar des Kaisers selbst führte.

Anna Susanna von Herberstein, geborene Freiin zu Teuffenbach³ hatte an den Nürnberger Advokaten Dr. Jakob Fetzer ein Kapital von 10.000 fl zu einem Zinsfuß von 18 Prozent verliehen; daraus ergaben sich nach Doktor Fetzers Tod Ansprüche an die Verlassenschaft, die nicht ohne weiteres

zu realisieren waren. So kam es, daß über Antrag der Gläubigerin die niederösterreichische Regierung im Wege des Landeshauptmannes ob der Enns im Februar 1635 an die Stadt Linz das Reskript erließ, die den nächsten Linzer Markt besuchenden Nürnberger Kaufleute „per modum repres-salarum“ festzuhalten und nur gegen Kautions wieder freizulassen. Als Grund wurde angegeben, daß beim Versuch der Einbringung der Forderung an die Fetzerische Verlassenschaft das Stadtgericht zu Nürnberg sich einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe. Die erlegte Kautions sollte nur in dem Fall wieder zurückgestellt bzw. erlassen werden, als sich nach ordnungsgemäßer Durchführung eines Prozesses die Hinfälligkeit der Schuldforderung herausstellen würde.⁴ Ob diese Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels sinnvoll war, muß bezweifelt werden, da mit dem Eintreffen von Nürnberger Kaufleuten auf den Linzer Märkten – das die Voraussetzung für die begehrte Vornahme der Repressalien war – erst nach dem Abschluß des Friedens gerechnet werden konnte, zu einem Zeitpunkt also, in dem einer wirksamen Betreibung der Angelegenheit in Nürnberg selbst nichts mehr im Wege stand. Die Anordnung von Repressalien in dieser Sache fand auch, wie im weiteren Verlauf von Seiten der Nürnberger immer wieder betont wurde, in den gültigen Rechtsgrundsätzen keine Deckung. Die Stadt Linz hatte wohl das Repressalienrecht zusammen mit den Marktprivilegien erstmals 1362 verliehen und immer wieder bestätigt erhalten, doch bezog sich dieses nur auf die Fälle der Zahlungsverweigerung von „Linzer Markt-Schulden“ – also im Zusammenhang mit dort abgewickelten Geschäften entstandenen Verbindlichkeiten oder ausdrücklich auf den Zahlungsort Linz abgeschlossenen finanziellen Vereinbarungen –, von denen hier keine Rede sein konnte.⁵ Trotz inneren Widerstrebens – mußte doch die Durchführung die sich eben wieder anspinnenden Handelsbeziehungen zwischen Nürnberg und Linz um einer der Stadt selbst ganz fernliegenden Sache wegen erneut gefährden⁶ – konnte der Magistrat die Vollziehung des behördlichen Reskripts nicht verweigern und setzte die zum Bartholomäimarkt 1635 (vom 10. August bis 7. September)⁷ „negociirenden“ Nürnberger „Handlbleuth, sampt deroselben hingebrachten Haab vnd Güettern“ bis zur Leistung einer „caution de sistendo“ unter Arrest.⁸ Auf den Hilferuf der Arrestierten nahm sich ihrer ihre Heimatstadt an. Die Ratsversammlung vom 26. September bzw. 8. Oktober 1635 faßte den Beschuß^{9a}, die Sache durch den Reichshofratsagenten Johann Löw am Kaiserhof vorbringen zu lassen. „....Dieweiln aber die sach solcher gestalt etwas langsam hergehen würde, die keuffleuth aber bey vorstehenden Crembsen marckh⁹ noch in grossem schaden kommen möchten“, wurde erwogen, auch bei an-

deren Stellen („Statthalter zu Lünz“, „Österreichische Regierungsräth“, „Herrn Graven von Herberstein“) zu intervenieren; am 3. bzw. 15. Oktober wurde die Absendung entsprechender Schreiben beschlossen und Dr. Öl-hafen mit der Konzipierung des Schreibens an den Kaiser betraut.¹⁰ Von diesen Briefen ist keiner erhalten. Aus Zitaten in späteren Eingaben geht hervor, daß die Stadt Nürnberg darin betonte, daß sie Herberstein beziehungsweise seiner Gemahlin „nach tödlichem abgang . . . Dr. Feczers zeitlich erbotten, derselben schleüniges recht, wie sichs dißfallß in concursu Creditorum gebührt, ertheilen vnnd widerfahren zuelassen, vndt solche erklär vnnd erinnerung, allß die vnschulldige Handelßleüth mit berührten repreßalien würckhlich beschlagen worden, nochmalm wiederhollet“.¹¹

Diese Beteuerungen entsprachen jedoch keineswegs den Tatsachen. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß erst unter dem Datum vom 15. bzw. 27. Februar 1636 Georg Schleicher, Stadtrichter zu Nürnberg, über Antrag des kaiserlichen Notars Nikolaus Hufnagel als Verlassenschaftskurator, die öffentliche Anschlagung einer Aufforderung („offen Edict vnd Citation“) zur Geltendmachung von allfälligen Forderungen gegen die Verlassenschaftsmasse Dr. Fetzers innerhalb von 63 Tagen, sowohl in Nürnberg „als auch ander Orthen, sonderlich aber in denen Kayserlichen Hauptstedten Wien vnd Lintz in Österreich“ genehmigte.¹² Wie aus den Ratsverlässen hervorgeht, hatte diese Aktion eine Bittschrift „derer nacher Lintz handirenden vnd hiesigen burger“ ausgelöst, welche gleichzeitig um die Genehmigung einer „gemeinen anlag . . . vnter denen gesamten in Österreich handirenden kaufleuthen alhier“ zwecks Verteilung des Risikos einer neuerlichen Beschagnahme und der Kosten des einzuleitenden Verfahrens auf einen größeren Personenkreis und die Absendung eines Schreibens mit der Bitte um Intervention an Kaiser Ferdinand II. und dessen Sohn baten.¹³ In der Ratssitzung vom 6. bzw. 18. Februar war diesen Bitten entsprochen worden – mit der Einschränkung, daß lediglich an Kaiser Ferdinand II. ein Schreiben gerichtet werden solle. Ferner hatten sich Bürgermeister und Rat dafür verwendet, anstelle des als Rechtsvertreter vorgeschlagenen Magisters Georg Christoph Geller, der in Nürnberg ständig gebraucht würde, den in Wien befindlichen Agenten Johann Friedrich Breithaupt, den Eidam Johann Löws, zu betrauen.¹⁴ Das Schreiben an den Kaiser vom 6. beziehungsweise 18. Februar 1636 läßt erkennen, was die Ursache des Wiederauflebens der Nürnberger Aktivität in dieser Sache war: Es war bekanntgeworden, daß eine Erneuerung des Reskripts über die Vornahme von Repressalien – am kommenden Linzer Ostermarkt – bevorstehe. Die dagegen vorgebrachten Argumente sind neben der – wie schon gezeigt wurde,

durchaus nicht den Tatsachen entsprechenden – Behauptung, daß Anna Susanna von Herberstein „die Justiz im geringsten nicht verzogen, vnnd viel weniger verwaigert worden“, folgende: Repressalien, wissentlich gegen Unschuldige anstelle Schuldiger vorgenommen, seien rechts- und gesetzwidrig und nach Wahlkapitulation und Reichskonstitutionen verboten. Zudem habe der Kaiser „in deme im nechst vorigen 35.ten Jar miltiglich aufgerichteten heilsamen Friedenschluß allergedigst versprochen, Chur-Fürsten vnnd Stende vnd derselben Anverwante vnd Vnterthanen mit recht vnd gerechtigkeit, nach Innhalt der Fundamental-gesez vnd löbl. Reichs Constitutionen zuregieren, vnd meniglich bei gleich vnd recht darinn jede Reichs grundfeste vnd glückseeligkeit bestehet, verbleiben zu lassen, auch die ein Zeit hero eingerißne, vnd fast ohne scheü verühte gewaltthaten mit sonderlichem ernst abzuschaffen“. Im einzelnen wird ausgeführt: 1. sei das Recht nicht verweigert worden; 2. könnten die von den Repressalien Betroffenen sich nicht an den Schuldern schadlos halten, weil sich bei der Fetzerischen Verlassenschaft ein „concurrus creditorum“ befindet; 3. sei eine „dergleichen scharppfe verfahrung“ an privilegierten freien Jahrmärkten wie Linz nicht zulässig; 4. sei niemals eine kaiserliche Mahnung an Nürnberg erfolgt, deren Ablehnung erst die Anordnung von Repressalien durch ihn gerechtfertigt hätte. Unter Hinweis auf die den Nürnbergern durch Kaiser und Könige, aber auch durch Erzherzog Rudolf IV. von Österreich erteilten Repressalienbefreiungen und die Gefährdung des Handels („Wann . . . die bey jhezigen hochbeschwer-gefährlichen leüfftten ohne daß höchst nothleidende gemeinnützige commercia, durch dergleichen geschwinde vndt gar hartte, auch im Heyligen Reich sonst ganz vngewöhnliche proceduren noch mehr ruiniret, gesteckht vnndt gehindert werden“) wird daher um Aufhebung der Repressalien und Rückerstattung der geleisteten Kautions gebeten.¹⁵ Wenig später wurde an das Stadtgericht Linz ein die gleichen Argumente enthaltendes Schreiben gesandt.¹⁶ Ein dazu eingeholtes Gutachten der Hofkammer vom 13. März fiel positiv aus. Es schlug vor, es möchte „dem Herrn Landeshauptman in Össterreich ob der Enns gemesßen vnnd ernstlichen anbeuolhen werden, daß er dero angehörige Handelsleuth bey ietz vorstehunden Osster Linzer Marckh mehrgemelter Schuldt forderung halbens numehr ausßer aller sorgen lasßen, die von derselben gelaiste Caution widerumb abzuthuen, aufheben vnnd cassiren sollte“.¹⁷ Offensichtlich erging ein in diesem Sinne gehaltener Entscheid, jedoch blieb ein dauernder Erfolg den Nürnbergern noch versagt.

Anna Susanna von Herberstein beschwerte sich nämlich „zum höchsten“ über den durch die Landeshauptmannschaft ob der Enns ihnen erteilten

„Stillstand“ bei der niederösterreichischen Regierung, welche jener daraufhin am 29. März 1636 unter Verweisung auf die ergangenen Resolutionen befahl, der Supplikantin „die würckliche Execution ohne weiteren anhang vnd verzug“ zu erteilen.¹⁸ So ergab es sich, daß die im Vertrauen auf den vereinbarten Stillstand den Linzer Ostermarkt¹⁹ besuchenden Nürnberger Kaufleute „von dem lóblichen Stattgericht zu Lintz biß zu endlicher Contentirung mehrwolgedachter Frauen von Herberstein, abermalm würcklich in Arrest genommen vnd ihnen zu ihrer Erklärung drey Tag bestimmet worden, mit angehengter Commination, daß, nach deren Verflüssung vnd nicht erfolgter Befridigung der Frauen von Herberstein, sie sambtlichen auff das Rathhauß transferirt und daselbst verwahrt werden sollten“. Der Nürnberger Magistrat, dem am 1. bzw. 13. April der Hilferuf der Kaufleute – vom 27. März bis 8. April – vorlag, beschloß die Absendung von Schreiben an Magister Geller, der zu diesem Zeitpunkt den Fall in Wien betrieb, und an den Landeshauptmann zu Linz, mit Anschluß von Kopien aller früher zur Sache verfaßten Schriftstücke.²⁰ Die Bitte ging wieder auf Freilassung der – unbeteiligten – Kaufleute, unter nachdrücklichem Hinweis auf deren Existenzgefährdung und die verderblichen Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen überhaupt²¹, ferner auf Verweisung der Ansprüche der Frau von Herberstein an das zuständige Nürnberger Stadtgericht.

Inzwischen hatte Georg Christoph Geller als Anwalt der „aniezo zu Linz arrestirten Nürnbergischen Kauffleuth“ die Angelegenheit bei dem kaiserlichen Reichshofrat in Wien anhängig gemacht.²² In seiner Eingabe – in zweifacher Ausfertigung mit Präsentationsvermerken vom 8. bzw. 10. April, ausgestattet mit dem höchsten Dringlichkeitsvermerk „summum periculum in mora“ und Beilagen A bis E²³ – schilderte er zunächst den schon bekannten Ablauf der Ereignisse seit dem Februar 1635. Dann ging er auf die Rechtslage ein. Er verweist 1. auf die Unvereinbarkeit der gegenständlichen Repressalienpraxis mit der Reichsverfassung; 2. darauf, daß Ferdinand II. in einem – in Form eines gedruckten Exemplars beiliegenden – Generalmandat an alle geistlichen und weltlichen Obrigkeitkeiten im Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns vom 21. April 1632 dergleichen Arrestierungen und Repressalien strengstens untersagt habe²⁴; 3. auf die einschlägigen Artikel des Prager Friedens; 4. auf die Nürnberg im besonderen gewährten Privilegien auf Befreiung von Repressalien, namentlich der Kaiser Karl IV. und Sigmund, die in Abschrift beiliegen²⁵; 5. auf die von Kaiser Ferdinand II. seinen Mandanten gewährten „Paß- und Repaßbrieff“²⁶ und schließlich 6. auf die Nichtbeachtung der in Geltung stehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze. Als solche „requisita“ zur Vornahme von Repressalien

führt er folgende, in sechs Thesen zusammengefaßt, an: 1. Es sei niemandem ein Unrecht zugefügt worden („*nulla iniuria illata*“); 2. schon gar keines großen Ausmaßes („*iniuria magni valoris*“); 3. die Rechtsprechung sei weder verweigert noch verschleppt worden („*nulla protracta minus denegata iusticia*“), was daraus hervorgehe, daß die Nürnberger Stadtoberigkeit weder einen kaiserlichen Exekutionsbefehl noch eine Verwarnung der kaiserlichen Regierung erhalten habe; 4. die Frau von Herberstein habe sich nie an das zuständige Nürnberger Stadtgericht zur Durchsetzung der Schuldforderung gewandt, auch nicht nach Anschlagung der Zitationen in Wien und Linz, sondern alles „*per forza et per favorem*“ erreichen wollen; 5. Repressalien wegen Rechtsverweigerung könnten gegen Nürnberg, das als Reichsstadt den Kaiser zum Oberhaupt habe, erst nach einer bei diesem vorgebrachten, erfolglosen Beschwerde in die Wege geleitet werden; 6. in „*priuilegirten freyen Jahrmarkten*“ wie Linz seien solche „*scharffe verfahrungen*“ unstatthaft. Die Stadt Linz verfüge wohl über ein Repressalienrecht, dieses beziehe sich jedoch nur auf Marktschulden, zu denen die Herbersteinsche Forderung nicht gehöre.²⁷ Abschließend fordert die Eingabe Gellers Aufhebung aller gegen die Nürnberger Kaufleute in Linz getroffenen Maßnahmen, unter nachdrücklichem Hinweis auf ihre wirtschaftliche Notlage, in der bildhaften Kraft barocker Schreibweise: „*Der Reichs Statt Nürnberg arme zu Vnrecht angefesselte vnd verhaffte vnschuldige Burger, deren thails eines solchen geringen Vermögens, daß, wenn sie mit Gewalt zu Erlegung 100 fl. getrieben wurden, dieselbe alß junge an gehende Kaufleuth an ihrem Credit vnd Capital Substantz Schiffbruch leiden müsten vnd sich schwerlich wiederumb vffzuschwingen wüsten, dar durch hochlich beschwert, iniuriirt vnd in fast vnwiederbringlichen Schaden gesetzt worden, vnd wo E. May. ihnen durch Dero allergnedigste Remedi rung nicht bald Dero hülffreiche Hand reichen würden, sy per vim vberelyet vnd noch weiters in die genzliche Ruin gestürzt werden möchten.*“ Der Reichshofrat behandelte den Fall schon in der am Donnerstag, den 17. April 1636, abgehaltenen Sitzung, also in erstaunlich kurzer Frist. Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Peter Heinrich von Stralendorff entschieden die Teilnehmer – auf der Herren- und Ritterbank Johann Freiherr von der Reck, Hermann Freiherr von und zu Questenberg, Simon Hieronymus Freiherr von Sprinzenstein, Tobias von Haubitz, Maximilian Freiherr von Trauttmansdorff, Dr. iur. Kaspar von Terz und Dr. iur. Hans Ulrich Hämerle; auf der Gelehrtenbank Dr. Johann Anton Popp, Mathias Arnoldin von Clarstein, Justus Gebhardt, Francisco Rousson, Dr. Johann Söldner und Johann von Walderode, Sekretär der lateinischen Expedition der Reichs-

hofratskanzlei — nach Verlesung des von der Kanzlei bearbeiteten (mit Randglossen versehenen) Memoriales, dasselbe empfehlend dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen.²⁸ Mehr zu tun war dem obersten Reichsgericht verwehrt, da der andere Beteiligte, die Stadt Linz bzw. die Landeshauptmannschaft ob der Ennß, der reichshofrätlichen Jurisdiktion wie die gesamten kaiserlichen Erblande entzogen war. Immerhin ist die korrekte Behandlung und die positive Stellungnahme, welche das zwischen 1630 und 1655 ausschließlich aus Katholiken zusammengesetzte Gremium²⁹ den evangelischen Nürnbergern zubilligte, bemerkenswert.

Während die Entscheidung des Kaisers, von der allein nun der positive Ausgang abhing, auf sich warten ließ, entfaltete der Rat zu Nürnberg eine erhöhte Aktivität, als die Arrestanten berichteten, daß sie neuerliche Forderungen Herbersteins abgelehnt hätten. Es wurde erwogen, den Fall im Rahmen einer Audienz der beiden Reichshofratsagenten Johann Löw und Jeremias Pistorius Kaiser Ferdinand II. mündlich vortragen zu lassen oder den Landeshauptmann zu Linz, von Werdenberg, und Herrn von Herberstein mit der Drohung, sich an in Nürnberger Reichweite befindlichen österreichischen Werten schadlos zu halten, zur Aufhebung des Arrests zu veranlassen.³⁰ Am folgenden Tage (9. bzw. 21. April 1636) wurde nach neuerlicher eingehender Beratung beschlossen, in Schreiben an den Kaiser, an Ferdinand III., an die Reichshofräte Trauttmansdorff, Stralendorff und Questenberg neuerlich sowohl auf die Unrechtmäßigkeit der Repressalien als auch auf die schädlichen Folgen für den Handelsverkehr hinzuweisen. Den Arrestanten „soll man . . . an die hand gehen, sich um einen geubten advocaten in Wien zu bewerben vnd von dem stattgericht zu Linz an die reichshoffrath zu appelliren, also dem von Herberstein eine schadenclag an den halß zu werffen“. Man erwog auch, den in Nürnberg ansässigen Freiherrn Gallus von Rocknitz, einen Freund Herbersteins, zu einem Vermittlungsversuch zu gewinnen. Sollte all dies nicht die erhoffte Wirkung haben, war daran gedacht, den Mainzer Kurfürsten und Reichserzkanzler zu einer Intervention beim Kaiser zu bewegen, ebenso die ausschreibenden Reichsstädte zu veranlassen, den Kaiser auf das für das Reich und die „commercien“ erwachsende Unheil hinzuweisen.³¹ Besonders interessant — da hier ein Eingeständnis der Mitschuld an der Zuspitzung der Dinge vorliegt — ist der letzte an diesem Tage gefaßte Beschuß: Marx Eberhardt „Pfeud (?)“, der mit der Bitte, „seinen aidam Dr. Fezern nicht zitirn zu lassen“, „zu diesem unheil nicht geringe ursach geben“, solle trachten, ohne in Zukunft auf Rücksichtnahme durch den Magistrat zu rechnen, in der Schuldsache zu einem Einvernehmen zu kommen, „damit solch umbsehen hernach nit über

die unschuldigen hinauß lauffe". Auf die von den „nacher Linz handierenden hiesigen burgere und kauffleuth“ einlangende Nachricht, „daß uff das neue ein scherpfer Kay. mandat kommen und dem landshauptman zu Linz gleichsam mit einem verweiß die nochmalige execution anbefohlen worden“, reagierte der Rat mit einem Ersuchen an den Landeshauptmann, wenigstens die beschlagnahmten Waren – in Erwartung eines günstigeren kaiserlichen Entscheides – beisammen zu lassen, und einer Aufforderung an Freiherrn Georg von Teufel, Vizekanzler der niederösterreichischen Regierung, die „Arrestsach“ wieder in den „vorigen stand zu stellen“, „zumahlen ... die hiesige kauffleuth alß tertii und an dieser sach ganz unschuldige, den Linzermarckh, bey welchem die allergebreuchliche freyheiten offenlich publiciert worden, solcher gestalt besucht und den kayserlichen freyheiten getrauet“.³² Bevor noch diese Maßnahmen Auswirkungen haben konnten, traf am 22. April bzw. 4. Mai 1636 die Nachricht von der Aufhebung des Arrests durch den Kaiser und der bevorstehenden Ankunft der schwergeprüften Kaufleute in Nürnberg ein.³³ Wie war es zu diesem plötzlichen Umschwung der Dinge gekommen? Der Text des kaiserlichen Mandats, der darüber Aufschluß geben hätte können, ist mit den anderen Altbeständen des Linzer Stadtarchivs der Vernichtung anheimgefallen, der Auszug in Sints „Directoriū registraturae“³⁴ begnügt sich – ohne nähere Zeitangabe – mit der Feststellung: „Auf der Stadt Niernberg bei iho kaiserl. Majestät gemachte Instanz ist dieser kaiserl. Befehl erfolgt.“ Aus dem geschilderten Ablauf der Ereignisse ergibt sich, daß die kaiserliche Entscheidung, welche die Stadt Linz aus der unangenehmen, ihre Handelsinteressen schädigenden Situation befreite, auf Grund der Empfehlung des Reichshofrates erfolgte.

Die Nachwirkungen des Falles lassen sich an Hand der Nürnberger Quellen noch durch Jahre verfolgen. Zunächst ging es darum, Ersatz für den erlittenen Schaden der Kaufleute zu erlangen, wobei auch eine Klage gegen Herberstein bei der Grazer oder Linzer Regierung in Erwägung gezogen wurde.³⁵ Am 6. bzw. 18. August 1636 ließen sich die nach Linz – zum Bartholomäimarkt – reisenden Kaufleute ein „intercessionale“ an den Landeshauptmann in Linz mitgeben, des Inhalts, daß „sie sich wegen der Herbersteinischen repressalien nicht mehr zu befassen haben möchten ... und... daß die sach bey hiesigem stattgericht anhengig sei“.³⁶ In der Sitzung am 6. bzw. 18. September 1637 beschloß der Rat – „weilen die Herbersteinische sach auch wider reger werden will“ – die betreffenden Akten ausheben zu lassen und zu überlegen, „waß hierin zu thun sey“.³⁷

Auf die Klage der gesamten „nacher Linz handierenden hiesigen kauffleuth“ – von denen Franz Rösel und Cornelius Lebrun namentlich genannt

werden — befaßte sich der Rat am 10. bzw. 22. Jänner 1638 neben einer anderen Repressaliensache (Abt zu Garsten gegen den Nürnberger Tobias Geiger) auch mit Herberstein, „*welcher sich uffs neu der repressalien vernemen lassen*“; es wurde vorgeschlagen, „*sich . . . des privilegii, daß kein burger für einen andern angehalten werden solle etc., zu gebrauchen und der darin bemelten poen halben sie anzufassen*“ sowie den Vorwurf der „*denegirten justiz*“ erneut zu widerlegen.³⁸ Zum letzten Male taucht der Fall am 20. Juni bzw. 2. Juli 1639 in den Nürnberger Ratsverlässen auf: Auf den Bericht der Kaufleute, „*daß herr Wolff Sigmund freyherr von Herberstein wegen seiner Fezerischen Schuld noch nicht ruhen wolle*“, wird beschlossen, in einem Schreiben an Kaiser Ferdinand III. Garantien für die Sicherheit der mit Linz Handel treibenden Nürnberger Kaufleute zu verlangen.³⁹

Anmerkungen:

¹ Erich Zöllner, Geschichte Österreichs (Wien 1961), S. 217. Adam Wandruszka, Reichspatriotismus und Reichspolitik zur Zeit des Prager Friedens von 1635 (Veröffentlichungen des Instituts für Österr. Geschichtsforschung, herausgegeben von Leo Santifaller, Bd. XVII, Graz-Köln 1955), S. 17 f. (mit weiterer Literatur in Anm. 14), S. 56 ff. (besonders S. 65 f.).

² 29. August 1635, Philippsburg. Nach zwei Originalen im Staatsarchiv Nürnberg in L. R., D II/227.

³ Gemahlin Wolfgang Sigmunds aus der Gutenhagschen Unterlinie der weitverzweigten Familie (Siebmachers Wappenbuch, Band IV/5, Der oberösterreichische Adel, S. 118. — Zedler, Großes vollständiges Universallexikon, 12. Band, Spalte 1619).

⁴ Zur Vorgeschichte des Falles liegt als Quelle in erster Linie die Schilderung in der Eingabe an den Reichshofrat (siehe Anm. 22) vor (HHStA, Reichshofrat, Judicialia, Antiqua, Karton 447/8, fol. 1—32, „*Nürnbergische arrestirte Handelsleut zu Linz betr., de 1636*“). — Da die Originalquellen des Linzer Stadtarchivs verloren sind, ist man auf die einschlägige Eintragung im „*Directorium registraturae, pars quarta*“ von Leopold Josef Sint angewiesen (L. R., B I A 7/8354, unter „*jüngere Zivilprozesse*“), die den Sachverhalt nur ganz summarisch wiedergibt. Auch aus den den Nürnberger Ratsverlässen entnommenen Regesten (L. R., D II) ergeben sich für die Vorgeschichte nur wenige Hinweise (vgl. etwa das Quellenzitat bei Anm. 31). Es konnte daher das Todesdatum Dr. Fetzers und damit der Abstand zu der so einschneidenden Verfügung der niederösterreichischen Regierung nicht festgestellt werden. Vgl. dazu Seite 3, über die erst im Februar 1636 vorgenommene Zitation der Gläubiger. Worauf die Plazierung dieses Kapitals in Nürnberg zurückzuführen ist, kann ebenfalls aus den Akten nicht entnommen werden; möglicherweise steht sie mit der Tatsache in Zusammenhang, daß mehrere Angehörige der Familie Herberstein als evangelische Exulanten sich dort niedergelassen hatten (Siebmacher, a. a. O.).

⁵ L. R., B I A 6, S. 60 ff., „*Gemeiner Stadt Linz kaiserl. Marktfreiheiten und Privilegien, wie auch Präjudicia wegen der Repressalien und kaiserl. Erleuterungen neben unterschiedlichen andern raren Notdurfen nachfolgendermaßen*“, besonders Regest Nr. 7121 bis 7126, Privilegien und Privilegienbestätigungen (1362—1615). Vgl. auch Seite 151, Regest Nr. 7539 (1648—1650): In Sache einer Schuldforderung von Hans Adam Freiherrn von Zinzendorff contra Philipp Rongerat, Handelsmann zu Waidhofen, wird des letzteren Beschwerde gegen Vornahme der Repressalien zurück-

gewiesen, weil eine „*Linzer Marktschuld*“ entgegen seiner Behauptung nicht „nur zwischen denen Handelsleuten“ entstehen könne, sondern auch durch entsprechende Abmachungen („durch zwei fürgebrachte Kontrakte auf die Linzermärkte sich verobligiert und daselbsten das forum satieren“). Ferner Linzer Regesten, B I A 8, S. 144, Nr. 8354. — Über das Repressalienrecht, das bis zur Einführung der Merkantil- und Wechselgerichte im Jahre 1765 (L. R., B I A 6/7209) geübt wurde, liegt in den Bänden B I A 6 und 7 sowie D II der Linzer Regesten umfangreiches Quellenmaterial vor, das bisher jedoch noch nicht in einer Darstellung ausgewertet wurde.

⁶ Dies kommt in L. R., B I A 7/8354, deutlich zum Ausdruck: „Die Landeshauptmannschaft hat sich aus der Schlingen ziehen wollen, die Stadt aber hat zur Landeshauptmannschaft ihren Bericht erstattet, daß sie getan, was dieselbe anbefohlen.“ — Bezeichnenderweise fehlt auch in einer Stellungnahme der Stadt zur Handhabung des Repressalienrechtes zum Vorteil der drei oberen Stände (26. Jänner 1651, L. R., B II A 13/13628) unter den aufgezählten Fällen der hier behandelte.

⁷ Je 14 Tage vor und nach Bartholomäi = 24. August. — 1665 bzw. 1668 wurde er um eine Woche verkürzt und diese dafür dem Ostermarkt zugeschlagen. L. R., B I A 6/7058 und 7083.

⁸ Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 12 r bzw. 16 r. — Die Namen der betroffenen Nürnberger Kaufleute sind in diesem Zusammenhang nicht genannt, auch nicht bei der Wiederholung des Vorfalles am Ostermarkt 1636. Vielleicht befinden sich unter jenen — auch Nürnberger — Kaufleuten, die 1649 eine Beschwerde an den Stadtrichter wegen schleppender Durchführung der Linzer Marktschuldenverfahren unterzeichneten, einer oder einige davon (L. R., B II A 13/13623).

⁹ Das Tagesdatum gibt den alten und neuen Stil an. Das trifft fortan für alle Daten zu, die mit dem Bindewort „beziehungsweise“ versehen sind.

¹⁰ Es handelt sich um den Kremsen Simonimarkt, der in der 2. Hälfte Oktober abgehalten wurde.

¹¹ L. R., D II/228 und 229. — Wie aus Schriftstücken im Reichshofratsakt hervorgeht, wurde in Nürnberg zu dieser Zeit noch nach dem alten Stil (Julianischen Kalender) datiert. Band D II der Linzer Regesten enthält diese Daten ohne Hinweis darauf, daß sie umgerechnet werden müssen, was zu Irrtümern Anlaß geben könnte. Vergleiche a. a. O., S. 73, Nr. 230, 3. Dezember 1635: „Was Johann Löw sub dato Wien, den 5. decembris (neuen Stils!) . . . berichtet.“

¹² Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 2 r bzw. 20 r, v.

¹³ Ebenda, Abschriften der Genehmigung der Zitation, fol. 3—4, der Zitation selbst, vom gleichen Datum, fol. 5—6.

¹⁴ L. R., D II/231.

¹⁵ Ebenda 232. — Wenige Tage später wurde eine neuerliche Bitte um Betrauung Gellers vom Magistrat wieder abgeschlagen, welcher damit aber nicht verhindern konnte, daß jener endlich doch die Schriftsätze an den Reichshofrat verfaßte (a. a. O., Nr. 233).

¹⁶ Abschrift in Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 2, 9—11 bzw. 20—22.

¹⁷ L. R., D II/234, vom 19. Februar bzw. 2. März 1636.

¹⁸ Abschrift in Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 23—24.

¹⁹ Abschrift in Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 7—8.

²⁰ Bis 1665 bzw. 1668 je eine Woche vor und nach dem Sonntag „Quasimodogeniti“ = 1. Sonntag nach Ostern, im Jahre 1636 also — einschließlich der „Freiung“ am Samstag vor Marktbeginn — vom 22. März bis 6. April (L. R., B I A 6/7058 bzw. 7083).

²¹ L. R., D II/235 und 236. — Das Originalschreiben an den Kaiser, ddo. 1636 April 2 bzw. 14, Nürnberg, das den Präsentationsvermerk der Reichshofrakanzlei vom 16. April trägt, enthält den zitierten Auszug aus dem Bericht der arrestierten Kaufleute.

²² „. . . daß . . . vnnserre Burger vnnd Handellbleut . . . nunmehr auch durch diesen widerholten Arrest, wegen der alberait instehenden Franckfurter vnd nächst darauf folgenden Leibziger Meß an ihrer Nahrung, zu ihrem und der Ihrigen vnüberwündlichen Schaden, sehr verhindert werden“ sowie „daß durch dergleichen, im Heyl. Röm. Reich hochverbottene Repressal-Mittel . . . vnnserre, vorhin durch die langwährige verderbliche Kriegsflam an allem zeitlichen Vermögen consumirte Burger

noch vmb ihre wenigen Nahrungsmittel gebracht vnd consequenter auch wir, bey vnserem ohne das offenbahr erschöpfitem vnd beschwehrlichem Zustand, noch ferner durch dergleichen Sperrung der freien Commercien, dem hailsamen Frieden Schluß zuwider beschwert vnd verderbt werden“ (Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 30 v bis 31 r).

²² Die Anrufung des Reichshofrates stand allen Reichsunmittelbaren, als Appellationsinstanz auch allen Untertanen jener Reichsstände zu, die nicht ein „privilegium de non appellando“ besaßen. Die Behandlung einer die Erblände betreffenden Angelegenheit gehörte im 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts schon zu den Seltenheiten, da für diese konkurrierende Behörden, vor allem die österreichische Hofkanzlei, eingerichtet worden waren. Vgl. Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 33, Wien 1942), S. 8 ff.

²³ Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 12—15 bzw. 16—18 und 28, Beilagen, fol. 20—27.

²⁴ Ebenda, fol. 25.

²⁵ Ebenda, fol. 26—27. — 1347 November 2 („an dem nechsten Freitag nach Allerheiligen Tag“), Nürnberg, als Insert in der Urkunde von 1436 Juni 27 („am nechsten mitwoch nach Sant Johann Baptisten Sunwendtag“), Iglau („zu der Yglaw inn Mehren“). Wie hier enthalten die Reichshofratsakten auch sonst häufig Abschriften mittelalterlicher Urkunden, die in manchen Fällen sogar die einzige Überlieferung darstellen können.

²⁶ Vgl. Anm. 2.

²⁷ Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 14 r, v, bzw. 17 v—18 r. In Punkt 5 wird ein Hinweis darauf gegeben, warum Anna Susanna von Herberstein den Nürnberger Reichshof mied, wenn gesagt wird, daß die Schuldforderung wegen der übermäßigen vereinbarten Zinsen — 18 Prozent — „leichtlich von den andern Fetzerischen Gläubigern könnte disputirt vnd wohl ganz verworffen werden“.

²⁸ HHSTA, Reichshofratsprotokolle, *Protocolia rerum resolutarum saeculi XVII*, tomus 108, fol. 108 v. „... legitur *Memoriale, recommendetur Caesari per votum.*“ Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 28 v, mit Rückvermerk auf dem Einlaufstück. — Hinsichtlich der genannten Reichshofräte ist zu vergleichen Gschließer, a. a. O., S. 176 f., 183 f., 185, 209 f., 214 f., 216 f., 218—221, 225, 228 f., 232, 240.

²⁹ Gschließer, S. 514.

³⁰ L. R., D II/238, ddo. 8. bzw. 20. April 1630.

³¹ Ebenda, Nr. 239. Im Text, auch im Sach- und Namenweiser steht „Luestemberg“ (!) statt Questenberg. — Der Plan einer Appellation an den Reichshofrat war durch die Tatsachen schon vorweggenommen, die aber noch nicht zur Kenntnis des Nürnberger Rates gelangt waren. — Das erwähnte Schreiben an Ferdinand II., vom 12. beziehungsweise 24. April 1636, befindet sich im Original in Reichshofrat, Antiqua, a. a. O., fol. 19.

³² L. R., D II/241, 16. bzw. 28. April 1636. Das Regest des Schreibens an den Landeshauptmann vom gleichen Tag, erstellt auf Grund des Textes in den Nürnberger Briefbüchern, liegt in Nr. 240 vor. — Bei dem genannten kaiserlichen Mandat kann es sich nur um das vom 29. März 1636 handeln (vgl. Anm. 18).

³³ L. R., D II/242.

³⁴ L. R., B I A 7/8354.

³⁵ L. R., D II/243, ddo. 4. bzw. 16. Juli 1636. Ob und auf welchem Wege Schadenersatz erlangt wurde, ist aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht zu entnehmen.

³⁶ L. R., D II/244.

³⁷ Ebenda, Nr. 265. Am 26. September bzw. 12. Oktober 1637 wurde Dr. Heher beauftragt, einen Extrakt „auf den Herbersteinischen acten“ für den Wiener Agenten Johann Abraham Pömer anzufertigen (ebenda, Nr. 269).

³⁸ L. R., D II/276.

³⁹ Ebenda, Nr. 287.